

Satzung des Yachtclubs des Eisenbahnersports 2018

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Yachtclub des Eisenbahnersports“ abgekürzt „YES“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weiden am See und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er gehört dem Österreichischen Segelverband (OeSV), dem Landessegelverband Burgenland und dem Verband der Österreichischen Eisenbahnersportvereine (ÖES) an.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist, bezweckt den Segelsport einschließlich der gem. OeSV zugehörigen Wassersportarten zu pflegen und seinen Mitgliedern dessen Ausübung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern und
- (2) die Umsetzung der in den zutreffenden Gesetzen, Verordnungen und anderer einschlägiger internationaler Fachverbände im Bereich des Segelsportes verlautbarten Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Abhaltung von Sport- und Freizeitveranstaltungen, bzw. von Schulungskursen im theoretischen und praktischen Segeln.
 - b) Errichtung, Erhaltung und Betreuung dem Segelsport dienender Anlagen und Einrichtungen.
 - c) Herausgabe von Publikationen sowie Gestaltung und Führung des Internetauftrittes.
 - d) Förderung der gegenseitigen Unterstützung und Beratung der Mitglieder in allen segelsportlichen Belangen.
 - e) Durchführung von Segelwettfahrten, Stiften von Preisen und Förderung der Teilnahme der beim Verein eingetragenen Yachten an auswärtigen Wettfahrten.
 - f) Aktivierung des Segelsportes als Freizeitgestaltung und durch Förderung und Organisation des Seesegelns.
 - g) Heranbildung des sportlichen Nachwuchses und Förderung des Jugendsegelns.
 - h) Pflege der Geselligkeit.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Beitrittsgebühren
 - (b) Mitgliedsbeiträge
 - (c) Mitglieds- und Sportförderungsbeiträge (ÖES)
Das Ausmaß des Mitgliedsbeitrages sowie des gleich hohen Sportförderungsbeitrages wird vom Sportausschuss festgesetzt. Grundsätzlich wird die Einbehaltung des Mitgliedsbeitrages sowie des Sportförderungsbeitrages von den Eisenbahnbediensteten- und Pensionisten im

Wege des Gebühreneinzuges durch den Sportausschuss veranlasst. Der Mitgliedsbeitrag wird dem YES in angemessenen Zeitabständen zur Verfügung gestellt. Der Sportförderungsbeitrag wird vom Sportausschuss zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke seiner zugehörigen Vereine und deren Mitglieder verwendet. Der Mitgliedsbeitrag und der Sportförderungsbeitrag aller anderen Mitglieder wird durch den YES direkt vereinnahmt. Der Sportförderungsbeitrag wird dann in diesem Fall in angemessenen Zeitabständen dem Sportausschuss zur Verfügung gestellt.

- (d) Einnahmen für Leistungen des YES für Ausbildung und Prüfung, sowie Unkostenbeiträge für die Benützung von Anlagen und Gerätschaften, die im Verfügungsbereich des YES liegen.
- (e) Spenden, Sammlungen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen aller Art
- (f) Erträge aus der Vermögensverwaltung
- (g) Erträge aus der Abwicklung des Sportbetriebes
- (h) Erträge aus geselligen Veranstaltungen (z.B. Seglerball)
- (i) Erträge aus dem Betrieb bzw. Verpachtung einer Sportkantine
- (j) Erträge aus dem Verkauf von Clubartikeln

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) Ordentliche Mitglieder
Als Ordentliche Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die am Segelsport interessiert und bereit sind, am Vereinsleben teilzunehmen und an der Erfüllung des Vereinszweckes entsprechend mitzuwirken.
- (2) Beitragende Mitglieder
Als Beitragende Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die ohne die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder den Verein durch regelmäßige Zuwendungen unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Jugendmitglieder
Jugendmitglieder können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden und bilden im YES die Jugendgruppe. Nach Erreichen der Volljährigkeit ist über Antrag die Aufnahme als ordentliches Mitglied möglich. Über die Höhe der dabei zu leistenden Beitrittsgebühr entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nicht gestellt endet die Mitgliedschaft.
- (5) Anschlussmitglieder
Über Antrag eines Ordentlichen Mitgliedes können gegen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag und ohne gesonderte Beitrittsgebühr Ehe- bzw. Lebenspartner als Anschlussmitglieder aufgenommen werden. Anschlussmitglieder haben bei der Generalversammlung kein Stimmrecht, können aber alle Klubeinrichtungen wie ordentliche Mitglieder benutzen. Gegenüber dem ÖSV sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Wird die Mitgliedschaft des die Anschlussmitgliedschaft beantragenden Ordentlichen Mitgliedes beendet erlischt auch die Anschlussmitgliedschaft.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft, ausgenommen die Ehrenmitgliedschaft, wird über schriftliches Ansuchen an den Vorstand erworben, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Aufnahme beschließt.
- (3) Der Aufnahmewerber ist vom Vorstand, unter gleichzeitiger Vorschreibung der zu zahlenden Beiträge, schriftlich von der Aufnahme zu verständigen. Bezahlt das neu aufgenommene Mitglied binnen drei Monaten die vorgesehenen Beiträge nicht, so ist die Aufnahme gegenstandslos.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird über Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung erworben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Auf Antrag kann der Vorstand den Eintritt eines Ehepartners bzw. Lebensgefährten in die Mitgliedschaft eines verstorbenen Mitgliedes gewähren.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit Einlangen der Austrittserklärung, die vorgesehenen Beiträge sind jedoch für das laufende Jahr zu entrichten.
- (3) Der Ausschluss aus dem YES erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss kann vom Vorstand, insbesondere bei unsportlichem Verhalten, schuldhafter Handlungen gegen das Vereinsinteresse und grober Verletzung der Mitgliederpflichten und bei einem Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen beschlossen werden. Dagegen steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Ordentlichen Mitgliedern, steht das aktive und passive Wahlrecht, Jugendmitgliedern ab vollendetem 16. Lebensjahr (Datum der Generalversammlung) und Ehrenmitgliedern das aktive Wahlrecht zu.
- (3) Den Mitgliedern steht das Recht zu, alle vereinseigenen Anlagen und Gerätschaften, sowie Leistungen des Vereins nach Maßgabe dieser Satzungen und der einschlägigen Ordnungsbestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, das Clubabzeichen und auf ihren Booten den Clubstander zu führen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Bestimmungen der Satzungen, Beschlüsse der Generalversammlung und Anweisungen der Organe des Vereins, dazu zählen insbesondere auch die Clubhausordnungen, einzuhalten.
- (6) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge bis spätestens 30 Tage nach Aufforderung zu entrichten. Bei Neuaufnahme sind die vorgeschriebenen Beiträge binnen drei Monaten nach erfolgter Verständigung zu leisten.

§ 7a Anti-Doping-Regelung

1. Für den YES und dessen Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gelten die Anti-Dopingregelungen der World Sailing (etwa laut Racing Rules of Sailing, Rule 5, und Regulation 21) sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) i.d.g.F.
 - (a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen und die Anti-Doping-Regeln in der Wettfahrtordnung und der Disziplinarordnung des OeSV verbindlich.
 - (b) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen (insbesondere ADRV laut WADC) sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Segelverbandes, die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen Sportfachverbandes gemäß § 15 ADBG.
 - (c) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
2. Der YES hat insbesondere auch:
 - (a) die Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen zu verpflichten, die sich aus den Anti-Dopingregelungen des OeSV ergebenden Pflichten und Verfahren – insbesondere jene des § 17a Abs. 1 der OeSV-Satzung einzuhalten und anzuerkennen; und die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen anzuerkennen;
 - (b) das Anrufungsrecht und die Entscheidungsbefugnisse der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission und/oder des Court of Arbitration for Sport (CAS) anzuerkennen;
 - (c) an Schwerpunktregatten oder Meisterschaften teilnehmende Mitglieder (oder diese Teilnahme ihrer Mitglieder duldenende Vereine) auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß lit. a und/oder b trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingehen und/oder – sofern erforderlich – die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer und
 - d) das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, auf Antrag eines Rechnungsprüfers oder des zuständigen Sportausschusses binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung, sowie Ort und Zeit der Generalversammlung einzuladen.
- (4) Anträge sind spätestens acht Tage schriftlich, mittels Telefax oder per E - Mail vor der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen, die sodann als Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben sind.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschlüsse über Änderungen der Satzungen und Auflösung des Vereines bedürfen hingegen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer gültigen Anwendung überdies noch der Zustimmung des zuständigen Sportausschusses.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen.
- (9) Abstimmungen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern und Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der in der Einladung zur Generalversammlung angegebenen Tagesordnung enthalten waren.
- (10) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Mehrfachvertretungen (Übernahme von mehr als einer Vertretungsstimme) sind jedoch ausgeschlossen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (5) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
- (6) Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- (7) Entscheidung über Zugehörigkeit zu Sportverbänden
- (8) Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Kassier Stv
 - f) dem Wettfahrtleiter
 - g) dem Jugendreferenten
 - h) dem Referenten für Anlagen und Inventarverwaltung
 - i) dem Hafenteiler
 - j) dem Hafenteiler Stv
 - k) bis zu drei Beiräten
- l) Im Falle der Verhinderung wird die Vertretung innerhalb des Vorstandes anlassbezogen bestimmt. Die Übertragung mehrerer vereinbarter Funktionen auf ein Vorstandsmitglied ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, von denen tunlichst mehr als die Hälfte Eisenbahner sein sollen, werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich, mündlich oder fernmündlich zeitgerecht einberufen.
- (5) Über Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern bzw. eines Rechnungsprüfers, ist eine Vorstandssitzung innerhalb von drei Wochen abzuhalten.
- (6) Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären.
- (11) Vorstandsmitglieder, die zurückgetreten sind oder trotz rechtzeitiger Einladung drei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen unentschuldigt fernbleiben, gelten als aus dem Vorstand ausgetreten.
- (12) Bekanntmachungen und schriftliche Ausfertigungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, müssen um für den Verein rechtsverbindlich zu sein, vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam unterfertigt werden. Im Falle der Verhinderung zeichnet der jeweilige Stellvertreter.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Delegierung einzelner Vorstandsmitglieder in den ÖSV und in andere Sportverbände.
- g) Herstellung und Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Gesamtheit des Österreichischen Eisenbahnersportes durch Entsenden eines Vertreters des Vereins in den Sportausschuss.
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- i) Veranstaltungen von Wettfahrten, Aussetzung von Preisen, Regelung von Beteiligung an anderen Wettfahrten sowie Durchführung von Segelfahrten, Schulungskursen und Festlichkeiten.
- j) Verkehr mit Behörden, Ämtern und Personen in allen Vereinsangelegenheiten.
- k) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- m) Zur Regelung der Organisation bzw. zur sportgerechten Ausübung des Segelbetriebes können vom Vorstand im Rahmen der vorliegenden Satzung und der vom Österreichischen Segelverband (ÖSV) und der International Sailing Federation (ISAF) gegebenen Richtlinien Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung nach Außen und gegenüber dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er beruft alle Sitzungen und Besprechungen ein, legt die Tagesordnung fest, leitet die Verhandlungen und veranlasst die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.
- (2) Dem Vizepräsidenten stehen alle Befugnisse des Präsidenten bei dessen Verhinderung zu.
- (3) Der Schriftführer führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz. Er ist für die Mitgliederliste verantwortlich, verwaltet das Archiv und besorgt die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Führung des Internetauftrittes.
- (4) Der Kassier hebt alle fälligen Beiträge ein und leistet die ihm vom Vorstand angewiesenen Zahlungen. Er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Der Kassier-Stellvertreter unterstützt den Kassier bei dessen Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Verhinderung. Bei Übernahme der Kasse geht die persönliche Haftung auf den Kassier-Stellvertreter über.
- (6) In den Wirkungskreis des Wettfahrtleiters fällt die ordnungsgemäße Abwicklung des Sportbetriebes, insbesondere die Organisation und Durchführung von Regatten, die Führung des Yachtregisters und die Leitung von Schulungen und Prüfungen. Er ist in seinem Bereich auch für Neuanschaffungen und Reparaturen der dazu notwendigen Geräte und Einrichtungen innerhalb der dafür festgelegten Grenzen verantwortlich.
- (7) Dem Jugendreferenten obliegt die Leitung der Jugendgruppe und die Anberaumung und Durchführung von Schulungen, Regatten und geselligen Veranstaltungen mit den Jugendmitgliedern. Er ist in seinem Bereich auch für Neuanschaffungen und Reparaturen der

dazu notwendigen Geräte und Einrichtungen innerhalb der dafür festgelegten Grenzen verantwortlich.

- (8) Dem Referenten für Anlagen und Inventarverwaltung ist die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Instandhaltung aller Anlagen, Inventarien und der dem Sport dienenden Geräte des Vereines, sofern sie nicht direkt in unmittelbare Zuständigkeiten gem. Absatz (6), (7), (9), (10) und (12) fallen, übertragen.
- (9) Dem Hafenmeister obliegt die Verwaltung der Liegeplätze. Er ist in seinem Bereich auch für Neuanschaffungen und Reparaturen innerhalb der dafür festgelegten Grenzen verantwortlich.
- (10) Der Hafenmeister-Stellvertreter unterstützt den Hafenmeister bei dessen Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Verhinderung
- (11) Für die Ausführung einzelner, inhaltlich und zeitlich klar zu definierender Funktionen kann der Vorstand Vereinsmitglieder einsetzen und mit Vollmachten ausstatten (z.B. Krandienst). Diese Mitglieder können mit beratender Stimme den Vorstandssitzungen beigezogen werden.
- (12) Zur Bewältigung bestimmter Aufgaben und Projektziele können vom Vorstand Fachausschüsse eingesetzt werden. Der Fachausschuss setzt sich aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zusammen, den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende des Fachausschusses berichtet dem Vorstand über den Fortgang der Arbeiten.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt gleichzeitig mit der Bestellung des Vorstandes aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Mit der Funktion eines Rechnungsprüfers ist jede andere Funktion im Verein unvereinbar. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die mindestens einmal jährlich durchzuführende Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck sind sie befugt, in allen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilzunehmen. Auf ihr Verlangen sind ihnen vom Vorstand Auskünfte und Erklärungen zu geben.
- (4) Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Prüfungsergebnis.
- (5) Für den Fall, dass die Rechnungsprüfer dem Auftrag des Vorstandes zur Prüfung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen, kann der Vorstand einen unabhängigen Wirtschaftstreuhänder mit dieser Prüfung beauftragen.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten unter den Mitgliedern sind möglichst im gegenseitigen Einvernehmen und ohne besondere Verfahren beizulegen. Ist dies nicht möglich, so ist ein Schiedsgericht anzurufen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den beiden Streitteilen namhaft gemachten Ordentlichen Mitglied, die gemeinsam einen neutralen Vorsitzenden wählen. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung „im Sinne des Vereinsgesetzes 2002“ und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die außerordentliche Generalversammlung hat auch über die Liquidation des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen und die Abwickler zu bestellen. Aus einem nach Abzug der Gläubigerinteressen allfällig verbleibendes Vermögen dürfen die Mitglieder nicht mehr als die von ihnen geleisteten Einlagen erhalten. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist einem zu dem zuständigen Sportausschuss angehörigen gemeinnützigen Sportverein unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der §§ 34 ff BAO zuzuführen.
- (3) Im Fall einer behördlichen Auflösung gelten diese Bestimmungen sinngemäß unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der letzte Vorstand bzw. die Abwickler haben darüber hinaus gesetzliche Bestimmungen aus eigenem zu befolgen.